

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schulenburgscher Drömling" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 21.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Schulenburgscher Drömling" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome und erstreckt sich über Flächen nördlich und südlich der Ortschaft Kaiserwinkel sowie östlich des Durchhaugrabens. Das NSG „Schulenburgscher Drömling“ liegt im Grenzbereich der naturräumlichen Regionen Weser-Aller-Flachland und Lüneburger Heide. Es umfasst ein weiträumiges, ebenes Gebiet mit Niedermoor-Böden aus fluviatil abgelagerten Niedermoor торfen und Sanden östlich des „Kleinen und des Großen Giebelmoores“. Im Norden kommen Böden aus Podsol-Gley vor. In den naturnahen Bereichen sind im nördlichen Teil „Lütjes Moor“ Feuchtwälder kennzeichnend, vor allem Erlen- und Birkenbruchwälder, kleinflächig auch Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und deren Entwässerungsstadien und Eichen-Hainbuchenwälder feuchter mäßig basenreicher Standorte. Am westlichen Rand finden sich Reste der Zwergstrauch-Birken und Kiefern-Moorwald. Kennzeichnend im südlichen Teil mit dem „Nettel-, Papen- und Hörstchenberg“ sind vor allem Erlenbruchwälder. Sie weisen teilweise viel liegendes und stehendes Totholz auf und beherbergen eine große Anzahl gefährdeter Tierarten. In Teilen sind Waldbereiche des Gebietes von intensiverer Nutzung gekennzeichnet, hier stocken großflächig Nadelbaumbestände oder Weihnachtsbaumkulturen. Die besonders im südlichen Teil vorhandenen zahlreichen, mehr oder weniger verlandeten Rimpauschen Dammgräben, Entwässerungsgräben und Stillgewässer sind von einer reichhaltigen Ufervegetation gekennzeichnet.  
Der Drömling liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher auch für die Wissenschaft eine wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Zonen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Karte 1<sup>3</sup>) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Karte 2<sup>4</sup>). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Parsau, der Samtgemeinde Brome und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf den Seiten 239 - 244 dieses Amtsblattes

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 245 dieses Amtsblattes

- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Gebiet 92 „Drömling“, DE3431-331 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“, DE3431-401 gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 519 ha.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet als Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung des NSG „Schulenburgsches Drömling“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Niedersächsischer Drömling durch:
  1. Extensivierung der Waldnutzung,
  2. Entwicklung und Sicherung von extensiv genutzten Grünlandflächen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere
  1. der großräumigen feuchten Waldlandschaft auf nassen Niedermoorstandorten mit intaktem Wasserhaushalt (möglichst hoher Grundwasserstand, mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen) als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Biotope und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO<sub>2</sub>-Freisetzung.
  2. naturnaher Wälder insbesondere Erlenbruchwälder, Erlen- und Eschenwälder der Auen, Eichenmischwälder, Birken-Moorwälder, sonstige Sumpfwälder und deren Sukzessionsstadien mit hoher Strukturvielfalt und kontinuierlich hohem Anteil an Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in stabilen Populationen.
  3. sonstiger niedermoortypischer Biotope, die in den Waldkomplex eingestreut sind wie Weidengebüsche, Seggen- und Binsenriede, Röhrichte und Staudenfluren sowie Waldrändern und Waldinnenrändern mit Bedeutung als (Teil-)Lebensraum u.a. für gefährdete Reptilienarten.
  4. niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchte Hochstaudenfluren, Riede und Röhrichte, Feuchtgebüsch, Feldgehölze und Hecken.
  5. von kleinflächig eingestreuten artenreichen Grünlandflächen, vorwiegend auf feuchten bis nassen Standorten.

6. naturnaher artenreicher Gewässer und Gräben mit einer typischen Verlandungs- und Saumvegetation (stehend oder langsam fließend, in strukturreicher Ausprägung, die zu dem auch Voraussetzung für darauf angewiesene Pflanzen, Amphibien-, Fisch und Libellenarten sind).
7. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der wild lebenden Tierarten insbesondere Biber, Fischotter, Schlammpeitzger und Kammmolch (Anhang II FFH- Richtlinie), Laubfrosch und Moorfrosch (Anhang IV FFH- Richtlinie) und europäisch geschützter Vogelarten insbesondere Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarz- und Mittelspecht, Nachtigall und Pirol sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
8. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist. Durch eine geeignete Besucherlenkung sollen große, störungsarme Räume erhalten oder geschaffen werden insbesondere für den Großvogelschutz.

Die Erklärung zum NSG bezweckt die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände und Weihnachtsbaumkulturen in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft.

- (4) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Schulenburgschen Drömling“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Drömling“ und der maßgeblichen Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
  - a) insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - aa) 91D0 Moorwälder  
als naturnahe, Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwälder sowie Birken- und Kiefern-Bruchwälder mit standortgerechten autochthonen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur und einer standorttypischen Strauch-, Kraut- und torfmoosreichen Moosschicht sowie einem hohen Anteil an Altholz, besonderen Habitat- und Höhlenbäumen, starkem liegenden sowie stehenden Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten in einem intakten Wasserhaushalt, einer intakten Bodenstruktur und einem natürlichen Relief, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (Moor-Birke, Hängebirke, Gemeine-Kiefer, Faulbaum, Heidelbeere, Königsfarn, Rauschbeere, Sumpf-Porst). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
    - bb) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume, mit spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Esche, Schwarz-Erle, Flatter-Ulme, Stiel-Eiche, Gewöhnliche Hasel, Frühblühende Traubenkirsche, Rote Johannisbeere, Fledermäuse (insbesondere Wasserfledermaus), Biber, Fischotter, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Weidenmeise). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- b) insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften  
im Gebiet als Gräben, Rimpaugräben und Stillgewässer mit naturnahen, unverbauten Ufern, unbeeinträchtigtem, allenfalls leicht getrübbtem, mesotrophem bis eutrophem Wasser sowie einer gut entwickelten Wasserschweber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, allenfalls lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und einer nur begrenzten Verschlammung, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Breitblättriger Rohrkolben, Fluss-Ampfer, Froschbiss, Froschlöffel, Gewöhnlicher Wasserschlauch, Wasserfeder, Gewöhnliches Schilf, Dreifurchige und Kleine Wasserlinse, Schwimmendes Laichkraut, Vielwurzelige Teichlinse, Schwimmendes Sternlebermoos, Zerbrechliche Armelechteralge, Fischotter, Biber, Große Weidenjungfer, Kammolch, Laub- und Moorfrosch). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren  
als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrrieten) auf mäßig nährstoffreichen feuchten bis nassen Standorten mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs vorwiegend an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Blut-Weiderich, Echter Arznei-Baldrian, Echtes Mädesüß, Gewöhnliche Zaunwinde, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Kohl-Kratzdistel, Sumpf-Scharfgarbe, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Wasserdost). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- cc) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen mehr oder weniger basenreichen Standorten sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Anteil an Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen standorttypischen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Stiel-Eiche, Esche, Hain-Buche, Flatter-Ulme, Eberesche, Zitter-Pappel, Hänge- und Moor-Birke, die Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- dd) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen natürlichen und naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Stiel-Eiche, Moor-Birke, Hänge-Birke, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer (im Norden), Eberesche, Faulbaum, Frühblühende Traubenkirsche, Kleinabendsegler, Gartenbaumläufer, Kleinspecht, Mittelspecht, Sumpfmelise und Trauerschnäpper). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)  
u.a. im naturnahen Grabensystem und in Stillgewässern mit störungsarmen strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, mit Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Gräben (z.B. Bermen, Umfluter).
  - bb) Biber (*Castor fiber*)  
u.a. im naturnahen Grabensystem und in Stillgewässern mit angrenzenden Gehölzen durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit reicher submerser und emerser Vegetation, einem in Teilen weichholzreichen Uferstreifen und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben.
  - cc) Kammmolch (*Triturus cristatus*)  
in überwiegend fischfreien Stillgewässern mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten (südwestlich exponierten) Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken).
  - dd) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)  
in einem naturnahen, verzweigten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art durch schonende den Habitatansprüchen der Art gerecht werdende Durchführung der Unterhaltung an wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern mit lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammschichten am Grund. Erhalt und Förderung von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.
- (6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind
- a) die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten durch:
    - aa) Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Laub- und Mischwäldern, insbesondere feuchter Ausprägungen mit gut strukturierten Randbereichen sowie hohem Alt- und Totholzanteil.
    - bb) Erhalt und Wiederherstellung von offenen, strukturreichen und gehölzarmen Landschaftsteilen, insbesondere im Bereich von Grünlandflächen, Brachen und Ruderalfluren sowie Rand- und Saumstrukturen.
    - cc) Erhalt und Wiederherstellung von abwechslungsreichen halboffenen und offenen Landschaften mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen im Wechsel mit Ruderal-Brachflächen sowie extensiv genutztem Grünland und Staudensäumen.
    - dd) Erhalt und Wiederherstellung von gebüschreichen Ufer-Verlandungsbereichen an strukturreichen Kleingewässern.
    - ee) Erhalt eines großflächig störungsarmen Raumes und durch Optimierung der Gebietsberuhigung, u. a. durch Besucherlenkung.
  - b) die Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie
    - Kranich (*Grus grus*)  
in Bruthabitaten mit hohen Wasserständen vor allem in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren, Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten sowie Grün- und Brachflächen im Umfeld geeigneter Bruthabitate sowie von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten,  
Freiheit von Störungen im Umfeld der Brutplätze insbesondere zur Brutzeit.

- Rotmilan (*Milvus milvus*)  
in ausreichend großen, ungestörten alten Waldgebieten mit Altholzbeständen ohne forstliche Nutzung im Horst-Umfeld mit Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
in naturnahen, störungsarmen Au- und Bruchwäldern bzw. Altholzbeständen, insbesondere auch von Eichen, mit nahrungsreichen Gewässern, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
in naturnahen, störungsarmen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen gestuften Waldrändern und Feuchtwaldbereichen.

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
in großräumigen, störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten in Wäldern mit gutem Nahrungsangebot, an Gewässern mit guter Wasserqualität und Brutplätzen frei von forstlichen Arbeiten zur Brutzeit, mit Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche.

- Mittelspecht (*Picoides medius*)  
in naturnahen strukturreichen Laub-, Misch- und Urwäldern mit hohem Anteil an alten bzw. sehr alten Eichen, frei von Kahlschlägen und durch Vernetzungskorridore verbunden.

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
in naturnahen strukturreichen Laub-, Misch- und Urwäldern mit hohem Anteil an starken Alt- und Totholzbäumen, mit Lichtungen und Schneisen in enger räumlicher Vernetzung.

- Grauspecht (*Picus canus*)  
in naturnahen strukturreichen Laubwäldern mit hohem Altholzanteil insbesondere als vielschichtige Uralt- und Naturwälder mit Lücken im Bestand und vielgestaltigen Waldinnen- und -außenrändern.

- Neuntöter (*Lanius collurio*)  
in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit extensiv genutzten, von Hecken und Gebüsch durchsetzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern neben Hochstaudenfluren mit einer artenreichen Großinsektenfauna, entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch.

c) die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebenschfähigen Population der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Baumfalke (*Falco subbeteo*)  
in strukturreichen Waldbeständen mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen und strukturreicher, großbellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete im Bereich störungsarmer Bruthabitate.

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)  
auf feuchten Grünlandflächen mit extensiver Flächenbewirtschaftung und mit störungsarmen Bruthabitaten in Feuchtwaldbereichen.

- Braunkelchen (*Saxicola rubetra*)  
an extensiv genutzten, strukturreichen Grünlandflächen mit einem kleinräumigen Wechsel aus Wiesen und Weiden mit linearen, ruderalen Saumstrukturen wie Graben- und Wegerändern, Nutzungsgrenzen sowie Ruderal- und Brachstrukturen in den Übergangsbereichen der Niedermoorstandorte.

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)  
in reich strukturierten, unterholzreichen Laub- und Mischwäldern insbesondere Au- und Bruchwäldern, an gebüschreichen Ufern und Verlandungsbereichen an Stillgewässern und Gräben, sowie Hecken und Gebüsch mit teilweise offenen Bodenbereichen in Verbindung mit einer dichten und hohen Krautschicht in der freien Landschaft.

- Pirol (*Oriolus oriolus*)  
in naturnahen Habitaten wie lichten Bruch- und Auwäldern, feuchten Laubwäldern sowie Feuchtgebieten mit Ufer und Feldgehölzen.

- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)  
an naturnahen, fließenden und stehenden Gewässern und störungsarmen Feucht- und Nasswäldern insbesondere Bruchwäldern.

- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)  
in strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Nass- und Feuchtbereichen.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3**

#### **Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.  
Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  5. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,
  6. Hecken- oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
  7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen und offenes Feuer zu entzünden,

8. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u. U. zusätzlich erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt,
  9. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer weiteren Entwässerung von Flächen innerhalb des Gebietes führen,
  10. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gräben Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, dazu zählen auch Reste von Futtermitteln und Wildfutter,
  11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  12. die Wege des in der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Gebietes, zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln, in der Zeit vom 15.02. bis 30.06. jeden Jahres zu betreten,
  13. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
  14. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  15. Fallen für den Totfang von Bisam einzusetzen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Absatz 1 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenstimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den folgenden Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre einschließlich geowissenschaftlicher Untersuchungen sowie zur Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk und Recyclingmaterial sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne die Ränder der Wege in der Zeit vom 1.3. bis 15.7. jeden Jahres breiter als 1m zu mähen; die fachgerechte, auf ihren Erhalt ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses.
  4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung, nach Möglichkeit einseitig, die Unterhaltung des Ringgrabens um Kaiserwinkel und des Hörstchenberggrabens bis zum Schwarzen Damm ganzjährig. Die Unterhaltung aller anderen Gräben jedoch nur in der Zeit vom 1.9. bis 28.2., wobei Ausnahmen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ab 15.7. möglich sind; die auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses.
  5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen als Dauergrünland
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Jauche, Gülle, Gärrest oder Klärschlamm,
    - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
    - e) ohne Grünlanderneuerung,
    - f) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden oder Fahrspuren durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der UNB ist zulässig,
    - g) ohne zusätzliche Entwässerung,
  2. die Nutzung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, z.B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, die eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung ausschließt,
  3. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Holzpfosten (Eichenspaltpfähle), Draht, und Holzlatte ohne auffällige Anstriche,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  6. die Nutzung rechtmäßig bestehender in der maßgeblichen Karte dargestellten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und deren Umwandlung in Grünland oder heimische standorttypische Laubwaldbestände.

Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatz 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) Niedersächsischer Drömling,
1. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
  2. einschließlich der Nutzung der Nadelbaum- und Roteichenbestände mit anschließendem Umbau in heimische standorttypische Laubwaldbestände oder Naturverjüngung, auch mit einem untergeordneten Anteil von Gemeiner Kiefer.
  3. nur, wenn
    - a) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, fünf bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Birkenwäldern) lebende Altholz-Bäume (in Lebensraumtypen dauerhaft markiert) bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - b) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, fünf bis zehn Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes belassen werden,
    - c) eine Düngung unterbleibt,
    - d) eine Instandsetzung von Wegen, mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - e) ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - f) eine Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleibt,
    - g) eine Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung unterbleibt,
    - h) die Naturverjüngung bevorzugt wird und bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Saat von Nadelhölzern und nicht standortheimischen Baumarten unterbleibt,
    - i) beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 80 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, Bodenverdichtungen mit Veränderung der Krautschicht vermieden werden,
    - j) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandesbegründung,
    - k) die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt.
  4. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
    - a) wenn beim Holzeinschlag und der Pflege,
      - aa) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb vollzogen wird,
      - bb) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin erhalten bleibt oder entwickelt wird,
      - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin, bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden,
      - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin, lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- ee) beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, Bodenverdichtungen mit Veränderung der Krautschicht vermieden werden,
  - ff) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - b) für Maßnahmen gem. Nr. 3 a) - k),
5. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Moorwäldern (Lebensraumtyp 91 D0) und sonstigen Birkenwäldern gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
- a) wenn die Bewirtschaftung, auf der Naturverjüngung der Birke und einem untergeordneten Anteil Gemeiner Kiefer basiert, für zusätzliche Pflanzungen der lebensraumtypischen Baumart Gemeine Kiefer ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen,
  - b) für Maßnahmen gem. Nr. 4 a) u. b),
6. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190), im feuchten Eichen- und Hainbuchenmischwald (Lebensraumtyp 9160) und anderen Eichenwäldern gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
- a) wenn die Vornahme eines Kahlschlags zum Zwecke der Verjüngung größer als 0,3 Hektar unterbleibt,
  - b) für Maßnahmen gem. Nr. 4 a) bb) - ff) u. b),
7. einschließlich der Nutzung der Pappelbestände wie bisher oder ihrem Umbau in heimische standorttypische Laubwaldbestände,
8. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist, ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der ab 1.1.2014 geltenden Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch
- 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie
  - 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
  - 3. die Verwendung von Totschlagfallen für den Fang von Nutria.  
Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters oder Bibers in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur Lebendfallen als geschlossene Kastenfallen zu verwenden.  
Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für die dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen über 4 m Höhe, ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfangerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst.

- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - 1. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
  - 2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
  - 3. Die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder dem Pflege- und Entwicklungsplan Niedersächsischer Drömling dargestellten Maßnahmen.
  - 4. Insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Neophytenbeständen, Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Offenlandbiotopen und Kleingewässern, Wiederherstellung/Instandsetzung und Erhalt von naturnahen fischfreien Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten sowie Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten über das Landschaftsschutzgebiet „Kaiserwinkel“ in der Gemarkung Kaiserwinkel, Landkreis Gifhorn vom 18. Dezember 1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 37 vom 30.12.1972) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinde Brome im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Lütjes Moor“ GF 25 vom 17. März 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 10 vom 16.05.1977) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

- (4) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaiserwinkel“ in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 08. Juli 1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Gifhorn, den 21.12.2018

Landkreis Gifhorn  
In Vertretung

Dr. Walter  
Erster Kreisrat

---